

Beitragsbemessungsgrenze

Die **Beitragsbemessungsgrenze** legt die Höhe des Gehalts fest, bis zu dem die Beiträge berechnet werden.

Wer mehr verdient, zahlt keine höheren Beiträge. Die Beitragsbemessungsgrenze ist für die Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich.

Beitragsbemessungsgrenze

Die **Beitragsbemessungsgrenze** legt die Höhe des Gehalts fest, bis zu dem die Beiträge berechnet werden. Wer mehr verdient, zahlt keine höheren Beiträge. Die Beitragsbemessungsgrenze ist für die Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich.

Beitragsbemessungsgrenzen 2023 (in Euro)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	7.300	87.600	7.100	85.200
Arbeitslosenversicherung	7.300	87.600	7.100	85.200
Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50	59.850	4.987,50	59.850

Beitragssätze in der Sozialversicherung

Die **Beitragssätze** bestimmen den Einkommens-Anteil, den gesetzlich Versicherte in die Sozialversicherung einzahlen müssen. Nach Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze steigen die Beiträge nicht mehr an. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beläuft sich auf 14,6 % des Bruttoeinkommens. Bei Arbeitnehmern trägt der Arbeitgeber hiervon die Hälfte. Die Krankenkassen erheben zusätzlich individuelle Zusatzbeiträge, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenfalls jeweils zur Hälfte tragen. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,4 %, für Kinderlose über 23 Jahren 4 %. Ab zwei Kindern unter 25 Jahren wird der Beitrag je Kind um weitere 0,25 Beitragssatzpunkte abgesenkt. Der niedrigste mögliche Beitrag bei 5 Kindern (und mehr) ist 2,4 Prozent. Bei Arbeitnehmern beträgt der Anteil des Arbeitgebers am Beitrag immer 1,7 Prozent. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,6 % und zur Arbeitslosenversicherung 2,6 %.

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird außerdem von einem Mindesteinkommen ausgegangen, das bei der Beitragsberechnung von Selbstständigen und anderen freiwillig Versicherten nicht unterschritten werden darf. Als fiktives Einkommen wird dabei ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße angenommen. Im Jahr 2023 sind das 1131,67 Euro. Bei der Ehegatteneinstufung wird eine Mindesteinnahme von 1131,67 Euro unterstellt.

Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung

	in Prozent
Rentenversicherung	18,6
Arbeitslosenversicherung	2,6
Krankenversicherung, allgemeiner Beitragssatz	14,6 + Zusatzbeitrag
Krankenversicherung, ermäßigter Beitragssatz	14,0 + Zusatzbeitrag
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung	1,6
Pflegeversicherung	3,4
Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre in der Pflegeversicherung	0,6
Abschlag in der Pflegeversicherung bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren je Kind	0,25

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenversicherung/>